

Stadt Maulbronn

Enzkreis

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiw. Feuerwehr Maulbronn (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung)

**Aufgrund vom § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 36 des
Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 8.05.1989 (Gbl. S. 142) hat
der Gemeinderat am 13. Dezember 1995 folgende Satzung beschlossen:**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiw. Feuerwehr Maulbronn i. S. v. § 2 FwG
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei Alarmierung wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen, sowie das Ausrücken bei Fehlalarmierung (blinde Alarmierung) durch Privatfeuermeldeanlagen (vgl. § 3 Abs. 2)

§ 2 Kostenfreiheit und Ausnahmen

- (1) Keine Kostenersatzpflicht besteht für Leistungen der Feuerwehr im Stadtgebiet:
1. bei Schadenfeuern (Bränden);
 2. bei öffentlichen Notständen, durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle u. dergl. verursacht sind;
 3. bei technischer Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage;
 4. zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen der Feuersicherheitswachdienst nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung;
 5. bei Hilfeleistung für Menschen und Tiere in anderen Notlagen (§ 2 Abs. 2 FwG).
- (2) Für Leistungen nach Abs. 1 wird - abweichend von der allgemeinen Regelung - Ersatz der Kosten nach § 6 verlangt
1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat
 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist;
 3. von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten i.S.d. Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders gefährlichen Gütern i.S.d. Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.

§ 3 Kostenersatzpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtiger

- (1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz nach § 6 verlangt
1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist er wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig;
 2. von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
 3. von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (2) Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet
1. bei Leistung von Feuersicherheitswachdienst der Veranstalter;
 2. der Auftraggeber einer Leistung;
 3. wer wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
 4. der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 4 Überlandhilfe

- (1) Bei Überlandhilfe nach § 27 FwG gelten die jeweils vom Land Baden-Württemberg in den "Zuwendungsrichtlinien Feuerwehrwesen" bestimmten Richtsätze. Soweit höhere Auslagen entstehen, können diese in Rechnung gestellt werden.
- (2) Leistungen, für die das Land keine Richtsätze bestimmt hat, werden nach dieser Satzung berechnet.
- (3) Für Kostenersätze beim Einsatz der Feuerwehr zu Überlandhilfen im Enzkreis können von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 5 Amtshilfe

Bei Amtshilfe (z.B. Polizei) hat die Behörde, der die Hilfe geleistet wurde, die nach der Anlage berechneten Kosten zu tragen.

§ 6 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit in Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen, des als Anlage beigefügten Verzeichnisses in seiner jeweils gültigen Fassung nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Einsätzen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr wird je Mann und Alarmierung 1 Stunde zugeschlagen.

(3) Der Zeitaufwand und die zusätzlichen Kosten für die Reinigung der Fahrzeuge und Ausrüstung bei Starkverschmutzung können angerechnet werden.

(4) Die Kostenersätze setzen sich, soweit nichts anders bestimmt ist, zusammen aus

1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen;
2. der Grundgebühr für die eingesetzten Fahrzeuge u. Geräte;
3. den Betriebskosten für die eingesetzten Fahrzeuge, Geräte u. Ausrüstungsgegenstände;
4. den Kilometersätzen für die von den eingesetzten Fahrzeugen zurückgelegte Wegstrecke vom Standort zum Einsatzort u. zurück;
5. den Kosten, die der Stadt bei Heranziehung fremder Hilfe in Rechnung gestellt werden, wenn die Inanspruchnahme durch die Feuerwehr erfolgt und nicht Kostenfreiheit nach § 2 eintritt.

(5) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort berechnet. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und Geräte am Einsatzort.

(6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit und Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen Abs. 4 zu erstatten.

Für die bei kostenpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.

(7) Entstehen besondere Kosten, die wegen ihrer Unüblichkeit nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, so können diese zusätzlich erhoben werden.

(8) Sofern der Kostenersatz eine unbillige Härte darstellen würde, kann von der Erhebung abgesehen werden.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

(1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Ersatzbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Maulbronn vom 20.01.1988 außer Kraft.

Maulbronn, den 14. Dezember 1995

**Felchle
Bürgermeister**

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Maulbronn geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht,

wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Satzung vom 1. Januar 1996 über Kostenersätze für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Stadt Maulbronn

Verzeichnis der Kostenersätze

Leistungs- ziffer	Bezeichnung	Einheit	Kostenbetrag in €
1.	<u>Personal</u>		neu
1.1	je freiwilligem Feuerwehrangehörigem	Std.	€ 15,00
1.2	soweit nach § 15 FwG höherer Lohnkosten- aufwand entsteht, wird dieser berechnet		
1.3	Feuersicherheitswachdienst je Feuerwehrangehörigem	Std.	€ 8,50
1.4	Reinigung von Geräten und Fahrzeugen bei besonderer Verschmutzung		Zeitaufwand nach 1.1 - 1.3
2.	<u>Fahrzeuge</u>		
2.1	ELW + MTW a) Ausrückekosten b) Fahrtkosten	pauschal km	€ 15,00 € 1,50
2.2	TSF a) Ausrückekosten b) Fahrtkosten c) Betriebskosten	pauschal km Std.	€ 25,00 € 2,50 € 20,00
2.3	LF 8 a) Ausrückekosten b) Fahrtkosten c) Betriebskosten	pauschal km Std.	€ 50,00 € 2,50 € 30,00
2.4	TLF 16/25, LF 16-12, LF 16-TS, RW 1 a) Ausrückekosten b) Fahrtkosten c) Betriebskosten	pauschal km Std.	€ 50,00 € 3,00 € 40,00

2.5	Bereitstellung von Fahrzeugen	pauschal	doppelte Ausrücke- kosten + km
-----	-------------------------------	----------	---

3. Geräte

3.1	Ölschadenanhänger	pauschal	€ 25,00
3.2	Tragkraftspritze TS 8/8	Betr.-Std.	€ 20,00
3.3	Tragkraftspritze TS 8/8 (ZS)	Betr.-Std.	€ 25,00
3.4	Mineralöllumfüllpumpe	Betr.-Std.	€ 20,00
3.5	Tauchpumpe TP 4/1	Betr.-Std.	€ 20,00
3.6	Tauchpumpe TP 15/1	Betr.-Std.	€ 30,00
3.7	Hydraulisches Schneidgerät (inkl. Pumpe)	pauschal	€ 25,00
3.8	Hydraulischer Spreizer (inkl. Pumpe)	pauschal	€ 25,00
3.9	Hydraulischer Rettungszylinder (inkl. Pumpe)	pauschal	€ 25,00
3.10	Anhängeleiter AL 18	pauschal	€ 20,00
3.11	Be- und Entlüftungsgerät	Betr.-Std.	€ 25,00
3.12	Drucklüfter	Betr.-Std.	€ 25,00
3.13	Wassersauger	Betr.-Std.	€ 15,00
3.14	Motorkettensäge	Betr.-Std.	€ 15,00
3.15	Brennschneidgerät	Betr.-Std.	€ 25,00
3.16	Halogenscheinwerfer (pro Stück m. Stativ)	Betr.-Std.	€ 5,00
3.17	Stromerzeuger bis 5 KVA	Betr.-Std.	€ 20,00
3.18	Stromerzeuger über 5 KVA	Betr.-Std.	€ 25,00
3.19	Hebekissen bis 5 kN Hubkraft	pauschal	€ 10,00
3.20	Hebekissen über 5 kN Hubkraft	pauschal	€ 20,00
3.21	Sprungretter SP 16	pauschal	€ 40,00
3.22	Kanaldichtkissen	pauschal	€ 10,00
3.23	Ölbinder (incl. Entsorgung) 20 kg	pauschal	€ 25,00
3.24	Multi-Warn-Gerät	pauschal	€ 25,00
3.25	Türöffnerwerkzeug	pauschal	€ 10,00

4. Löschgerät

4.1	Kübelspritze	Einsatz	€ 10,00
4.2	Feuerlöscher (ohne Füllung)	Einsatz	€ 10,00
4.3	Befüllung-Feuerlöscher		tats. Kosten + 10 % Verw.- Kosten
4.4	IFEX-3000 (Impulslöschgerät)	Einsatz	€ 50,00
4.5	A-Schlauch	Stück	€ 2,50
4.6	B- und C-Schlauch	Stück	€ 10,00
4.7	Mehrbereichsschaummittel	20 l	tats. Kosten + 10 % Verw.- Kosten

5. Atemschutzgeräte

5.1	Atemschutzgerät (PA-komplett)	Einsatz	€ 25,00
5.2	Befüllen einer Atemschutzflasche bis 4 Liter	pauschal	€ 6,00
5.3	Befüllen einer Atemschutzflasche über 4 Liter	pauschal	€ 9,00
5.4	Gasmeßgerät/Gasspürkoffer	Einsatz	€ 10,00
5.5	Chem.-Schutzanzüge	Einsatz	€ 50,00
5.6	Reinigungs- bzw. Instandsetzungskosten für Chem.-Schutzanzüge		tats. Kosten + 10 % Verw.- Kosten